

SATZUNG

des
Sportvereins

SV Schlebusch 1923 e.V.

eingetragen im Vereinsregister Nr. 400812
beim Amtsgericht Köln

Satzung des SV Schlebusch 1923 e.V.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein ist 1923 gegründet worden und führt den Namen SV Schlebusch 1923 e.V. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nummer 812 und hat seinen Sitz in Leverkusen.
Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§2

Zweck, Gemeinnütziges

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports- insbesondere des Fußballsports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - 1.1. Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen.
 - 1.2. Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten.
 - 1.3. Die Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf irgendwelches Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zur Pflege der Sportgemeinschaft und des gesellschaftlichen Lebens eingesetzt.

§3

Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in:
 - 1.1. Fußballabteilung
 - 1.2. Fußballjugendabteilung
2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig; das gilt auch für die Verwendung ihnen zufließender Mittel. Die Mitgliederversammlung der Fußball- und Fußballjugendabteilung haben das Recht, ihre Angelegenheiten und die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln.
3. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen der Abteilung und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeiter. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes (Jugendspielordnung) die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt.

4. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein. Der Verband und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes, soweit nicht allgemeinverbindlichen Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven und fördernden sowie aus Ehren- und Jugendmitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit in der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben. Bei inaktiven und fördernden Mitgliedern steht die Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins durch Geld- und Sachbeiträge im Vordergrund. Inaktive und fördernde Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
3. Durch Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers – bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters – und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder Jugendausschusses abzugeben.
3. Die Ablehnung oder Annahme eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand oder den Jugendausschuss erfolgen; die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme wird wirksam mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung des Ältestenausschusses.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss, mit dem Tode des Mitgliedes und mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder Jugendausschusses zu erklären. Er ist zum 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) möglich, die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher (Datum des Poststempels), am 30. November abgesandt werden. Dem Vorstand und Jugendausschuss bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereins- oder Abteilungsorgans bewusst missachtet oder Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht zahlt. Der Ausschluss kann nur durch den Ältestenausschuss erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe des Einschreibens zur Post wirksam.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht gemäß den Beschlüssen der Vereinsorgane die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Gesamtvereins teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilungen und des Vereins mitzuwirken.

§8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten, sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Jugendausschusses Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben die von den Abteilungsvorständen festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Abteilungsvorstand oder der Jugendausschuss können in Ausnahmefällen die Zahlung der Aufnahmegebühren und Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag der erwachsenen, inaktiven und fördernden Mitglieder ist bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres, jährlich im Voraus zu entrichten. Die erwachsenen, aktiven Mitglieder zahlen den Beitrag für das 1. Halbjahr bis zum 01.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
Der Beitrag in der Jugendabteilung und die Fälligkeit wird durch die Jugendabteilung festgesetzt und ist durch den Hauptvorstand zu genehmigen. Dieses wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Bei Pflichtverstößen kann der Abteilungsvorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§9

Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes können vom Ältestenausschuss Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

§10

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.1 Jahreshauptversammlung
 - 1.2 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendausschuss
4. Der Ältestenausschuss

§11

Die Mitgliederversammlung

A Zusammensetzung, Einberufung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
2. Die Jahreshauptversammlung findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Veranlassung des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung jederzeit einberufen werden.

B Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung des Vereins und dessen Verwaltung.
2. Sie hat insbesondere wahrzunehmen.
 - 2.1 Wahl des Vorstandes
 - 2.2 Wahl des Ältestenausschusses
 - 2.3 Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen
 - 2.4 Die Auflösung des Vereins

C Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Ältestenausschusses
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen und Bestätigung von Wahlen
7. Anträge

D Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle/Geschäftsführer oder bei dem Präsidenten eingehen. Aus der Versammlung heraus gestellte Dringlichkeitsanträge werden behandelt falls 2/3 der Anwesenden zustimmen.

E Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl der Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

F Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei Abstimmung weniger als die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss für diesen Fall beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
2. Bei Abstimmung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Geheime Abstimmung nur wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder will.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§13

Der Vorstand

A Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1 Präsident
2. 3 gleichberechtigte Vorsitzende
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Schriftführer
6. Sozialwart
7. Obmann der Fußballabteilung
8. Jugendleiter
9. Jugendgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen die Wahl ausdrücklich annehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

B Aufgaben, Willensbildung

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
3. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Wenn der Vorstand nichts anderes beschließt, sind seine Beschlüsse vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
5. Der Vorstand muss regelmäßig zusammentreten.

§ 13a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§14

Vertretung

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als € 2.000,00 zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Präsidenten oder einen der drei Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister vertreten werden.
2. In anderen Fällen ist der Präsident sowie jeder der drei Vorsitzenden und der Geschäftsführer oder Schatzmeister berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§15

Ältestenausschuss

1. Der Ältestenausschuss besteht aus mindestens 5 höchstens 7 Mitgliedern, die alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, aber nicht dem Vorstand oder dem Jugendausschuss angehören dürfen. Der Ältestenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen.
2. Die Mitglieder des Ältestenausschusses müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ältestenausschuss hat die Aufgabe:
 - 3.1 Einsetzen für ein harmonisches und reibungsloses Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzungen und der Tradition des Vereins.
 - 3.2 Schlichten von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
 - 3.3 Entscheidungen über den Ausschluss aus dem Verein.
 - 3.4 Prüfung von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften
4. Der Vorsitzende des Ältestenausschusses kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Der Ältestenausschuss muss mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammentreten.

§16

Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre Kassenprüfer, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens halbjährlich die Belege der Hauptkasse und der Jugendkasse. Über das Ergebnis stellen sie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen und Kassenunterlagen zu nehmen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltungen und Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht zur Kartenkontrolle bei allen Veranstaltungen zu.
4. Die Kassenprüfer können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen oder in den Sitzungen des Vorstandes die Ergebnisse ihrer Überprüfung vortragen.

§17

Der Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus dem Obmann der Fußballabteilung und einem Beisitzer. Der Beisitzer wird auf die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit der Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
2. Der Spielausschuss hat die mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten (Spieler, Trainingsablauf, Spielersitzungen, Gratulationen usw.) zu bearbeiten und ist dem Vorstand verantwortlich.

§18

Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer, 2. Jugendleiter, Schatzmeister und Schriftführer. Der Jugendleiter und der Jugendausschuss werden auf dem Jugendtag der Fußballjugendabteilung nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Fußballjugendabteilung hat das Recht sich selbst zu verwalten und auch über die Verwaltung ihr zufließender Mittel selbständig zu entscheiden. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Fußballjugend nach Maßgabe der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.
Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – endgültig Beschluss fasst.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft

Leverkusen, 07.06.2010

Sportverein Schlebusch 1923 e.V.

gez. Joachim Hoepner
Präsident

JUGENDORDNUNG

Fußballjugendabteilung des SV Schlebusch

§1

1. Die jugendlichen Mitglieder der Fußballjugendabteilung des SV Schlebusch werden in der Fußballjugendabteilung des Vereins zusammengefasst.
2. Mitglieder der Fußballjugendabteilung des SV Schlebusch sind
 - 2.1. die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen.
 - 2.2. die gewählten und die berufenen Mitarbeiter der Fußballjugendabteilung.

§2

Ziel, Selbstverwaltung

1. Die Fußballjugendabteilung des SV Schlebusch hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
2. Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§3

Organe

Organe der Fußballjugendabteilung des Vereins sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.

§4

Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des SV Schlebusch. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1.1 Wahl des Jugendausschusses
 - 1.2 Bericht des Jugendausschusses
 - 1.3 Die Entscheidung über Anträge auf Änderungen dieser Jugendordnung.
2. Der Jugendtag setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt, einzuberufen hat der Jugendausschuss.

4. Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, er muss ihn einberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§5

Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - 1.1 Jugendleiter
 - 1.2 Jugendgeschäftsführer
 - 1.3 stellvertretender Jugendleiter
 - 1.4 Schatzmeister
 - 1.5 Schriftführer
2. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die zu Wählenden müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ordentliches Mitglied des SV Schlebusch sein.
3. Die Wahl des Jugendleiters und des Jugendgeschäftsführers muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Beide gehören dem Vorstand an.